

In der zur Bank-Leumi-Gruppe gehörenden Union Bank (Bank Igud) war er Verwaltungsrat. Stiftungen gemeinnütziger Art waren ihm anvertraut worden, und er verwaltete deren Fonds mit höchster Umsicht . . .

Das Museum for Islamic Art in Jerusalem sowie das baulich diesem angegliederte Altersheim für Akademiker und deren Ehegatten gehörten zu den Aufgaben, die er von der 1969 verstorbenen englisch-jüdischen Philanthropin Vera Bryce Salomons als zentral leitende Hauptperson anvertraut erhielt . . . Bald wird ein Zubau seinen Namen haben. Arthur Bergmann interessierten weder Ämter noch Titel noch äussere Ehrbezeugung. Er war selbstgenügsam und bescheiden. Seine Tätigkeit spross in jedem einzelnen Fall über die Enge einer Amtsfunktion hinaus.

Dieser Aufzählung und Charakterisierung seiner Tätigkeiten wäre Bergmann ausgewichen. Diese ist zudem unvollständig. Zusätzlich war er publizistisch tätig (Sozialversicherung, Recht und Annäherung der zwei in Israel noch immer antagonistisch lebenden Völker – Bergmann war Administrativer Vorsitzender von »New Outlook«, der Zeitschrift, welche die Annäherung der beiden Völker zum Zweck hat). Vor den Gerichten zweier Länder – und vor dem Höchsten Gerichtshof Israels mehrmals – kämpfte er, aus keinem anderen als aus dem eigenen Auftrag gegen den Übermut der Ämter, ziviler und militärischer. Zwei seiner Popularklagen erlangten Berühmtheit; die Verteidigung einer Deutschen, des Terrorismus angeklagt, die keiner verteidigen wollte, trug ihm harte Kritik ein, die er, mit seinem Gewissen eines aufrechten Israeli im reinen, gelassen und ohne Schwäche in der Sache selbst ertrug. Viele Schwache erhob er militant aus der Erniedrigung. Er war einer der seltenen Vernünftigen mit tätiger Zivilcourage. Er wurde nicht müde, sich der Administrativ- und Strafgefangenen, meist Araber, in den Gefängnissen und vor den Behörden anzunehmen. So unpopulär das war, so verschaffte er damit dem Namen des Staates Israel, der Menschlichkeit eines seiner loyalen Bürger und dem Recht Ehre. Mehr als einer seiner denkfähigen Schützlinge entwickelte seine Opposition gegen Israel zu lauterem Verstehen, und in der überragenden, sauberen Gesinnung dieses Mannes Bergmann, der sich ja ausschliesslich der Ethik, niemals einer Apologetik oder gar Propaganda bediente, sahen ehemalige verschworene Israel-Feinde das wahre und saubere Gesicht Israels verkörpert, dessen helle Seiten ihnen bis dahin verborgen gewesen waren.

*Dr. Ernst Katzenstein*⁴:

. . . Er stand für sich selbst und für sich allein. Kein Auftrag oder Mandat trug ihn. Er war so etwas wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag oder ein Treuhänder für die NS-Verfolgten in aller Welt, denen das an Wiedergutmachung noch nicht zuteil geworden war, was ihnen nach seiner Überzeugung und dem Geist der Wiedergutmachungsgesetzgebung zukommen sollte. Die Sklavenarbeiter zum Beispiel, denen das Londoner Schuldenabkommen wegen des mehr als 30 Jahre noch nicht vorliegenden Friedensvertrages noch immer den Lohn für die geleistete Zwangsarbeit vorenthielt und die wegen verfolgungsbedingter Nicht-Abführung von Beiträgen zur Rentenversicherung kein Altersruhegeld erhalten. Seine Legitimation war sein Gewissen, seine Qualifikation, seine »Bergmann'sche« Begabung, die souveräne Beherrschung der subtilsten Fragen dieses schwierigen Sach-

gebietes, die Einzigartigkeit seiner oft genialen Präsentierungen, die selten ihren Eindruck verfehlten. Das hohe Niveau seiner Veröffentlichungen in der Fachliteratur erregte berechtigtes Aufsehen.

Seine Autorität war die Uneigennützigkeit seines Handelns, und die Zurückhaltung und Bescheidenheit seines Wesens, die Ausgewogenheit seiner Beurteilung bei voller Würdigung der gegnerischen Position. Seine Person stand für Reinheit, sein Name verbürgte Unabhängigkeit und Freiheit von politischer Bindung. Achtung, Zuneigung und oft Verehrung gingen ihm voraus und folgten ihm nach – in den Ministerien, bei Parlamentariern und Parteiführern.

Die Beschäftigung mit maritimen Rechts- und Wirtschaftsfragen war sein Beruf. Was er nebenher für die vielen anonymen Tausende, die nicht einmal von ihm wussten, zur Wahrung und Verbesserung ihrer Wiedergutmachungsrechte tat, drang kaum in die Öffentlichkeit. Als Martin Alterthum die Feder aus der Hand genommen wurde, nahm sie Arthur Bergmann für die Hinterbliebenen der vertriebenen früheren jüdischen Beamten und Gemeindebediensteten auf. Hinter den Kulissen arbeitete er für die Verbesserung der Sozialversicherungsrechte der Verfolgten unter den verschiedenen internationalen Abkommen. Er war der Kämpfer für die Opfer des Dritten Reiches, deren Schicksal der deutsche Gesetzgeber nicht seine besondere Aufmerksamkeit zugewendet hatte und die Gefahr liefen, in juristisches Abseits gedrängt zu werden.

Ich rechnete ihn zu den wenigen Gerechten, auf denen die Welt beruht. Seine meistens in regelmässig mehrmonatigen Abständen erfolgenden Besuche pflegte er erst kurz vorher anzukündigen; aus der Telefonmuschel irgendwo in Europa erklang es: »Hier ist nur Bergmann«, als ob es einer Rechtfertigung oder gar Entschuldigung für die Anregungen bedürfe, bisher vernachlässigte Randprobleme der Wiedergutmachung anzupacken.

Das Ende der tückischen Krankheit kam nicht unerwartet; er hatte sie heruntergespielt wie alles, was seine Person und sein Tun betraf. Den tausendfachen Dank, der Dr. Arthur Bergmann von denen gebührt, für die er so viel getan hat, die aber davon nicht einmal etwas ahnten und seinen Namen nie gehört hatten, würde er wie eh und je lächelnd abwehren. Wie viele gibt es seinesgleichen? Und wie bedarf die Welt ihrer!

Ernst Katzenstein, Frankfurt a. M. – Jerusalem

7 Ehrenschatz für deutsche Juden: * Ein Urteil des Bundesgerichtshofs

b-r. Karlsruhe, 29. Oktober [1979]

Der deutsche Bundesgerichtshof in Karlsruhe hat das *Persönlichkeitsrecht der Juden* in der Bundesrepublik auf Anerkennung ihres Verfolgungsschicksals im »Dritten Reich« bestätigt. Wer die Judenmorde während dieser Zeit leugnet, der beleidigt laut diesem Urteil jeden einzelnen Juden in Deutschland. Mit diesem rechtskräftigen Urteil hat ein Student in Mainz Erfolg gehabt gegen einen Gärtner.

Schmähung eines Rechtsradikalen

Der Gärtner hatte auf seinem Grundstück eine Plakatwand errichtet, an der er regelmässig *rechtsextremistische Druckschriften* befestigte. Eines Tages heftete er dort ein

* Mit freundlicher Genehmigung der Redaktion entnommen der »Neuen Zürcher Zeitung«, 31. 10. 1979, Fernsehausgabe Nr. 25 (Anm. d. Red. d. FrRu).

⁴ In: »MB. Wochenzeitung des Irgun Olej Merkaz Europa« (Tel Aviv, 23. 11. 1979), XLVII/43, S. 4.

Flugblatt an mit der Behauptung, dass die Ermordung von Millionen Juden im »Dritten Reich« ein zionistischer Schwindel sei; die Lüge von den sechs Millionen vergasteten Juden könne nicht hingenommen werden. Der Student musste auf dem Weg zu seiner Wohnung häufig an dieser Plakatwand vorbeigehen und die Anschläge ungewollt zur Kenntnis nehmen.

Der Grossvater dieses Studenten war Jude und ist in *Auschwitz* umgebracht worden. Der junge Mann selbst wurde erst 1950 geboren und war nicht persönlich verfolgt. Der Bundesgerichtshof hat dennoch ausgesprochen, dass er durch dieses Flugblatt persönlich verletzt worden sei. Daher ist dem Gärtner verboten worden, durch Anschlag wörtlich oder *sinngemäss* die Behauptung zu verbreiten, die Ermordung von Millionen Juden im »Dritten Reich« sei ein zionistischer Schwindel bzw. eine Lüge. Die Formulierung »oder sinngemäss« im Urteil ist aus der Rechtsprechung zum unlauteren Wettbewerb übernommen. Sie macht es dem verurteilten Gärtner schwer, den Spruch des Bundesgerichtshofs durch leicht veränderte Veröffentlichungen zu umgehen.

Kein Schutz für unwahre Behauptungen

In seinem Urteil stellt der Bundesgerichtshof vorab klar, dass niemand sich nach deutschem Recht für Äusserungen, mit denen er die historische Tatsache des Judenmords leugnet, auf die Meinungsfreiheit nach Artikel 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik berufen kann. Niemand besitzt ein rechtlich geschütztes Interesse daran, *unwahre Behauptungen* aufzustellen. Die Dokumente für die Vernichtung von Millionen Juden sind nach diesem Urteil »erdrückend«. Andererseits wird ein Persönlichkeitsrecht noch nicht dadurch verletzt, dass jemand eine anderslautende Auffassung entgegensetzt.

Im vorliegenden Fall lag aber eine Persönlichkeitsverletzung gegenüber dem Studenten vor. Für jeden unbefangenen Leser zielte nach Ansicht des Bundesgerichtshof das beanstandete Flugblatt darauf, den Nationalsozialismus vom Makel des Judenmords zu *entlasten*. Den Juden wurde das unmenschliche Schicksal abgesprochen, dem sie allein wegen ihrer Rasse ausgesetzt gewesen sind. Dieses einzigartige Schicksal hat laut dem Bundesgerichtshof den *Geltungs- und Achtungsanspruch* eines jeden Juden vor allem gegenüber den Bürgern Deutschlands geprägt, auf dem diese Verantwortung lastet.

Entscheidend ist die Betrachtungsweise des Bundesgerichtshofs, wonach die historische Tatsache der Verfolgung für die einzelne Person hinausgeht über das persönliche Erlebnis der Diskriminierung und Nachstellung durch die Nationalsozialisten. Es gehört zum personalen Selbstverständnis und zur Würde der Juden in Deutschland, dass sie begriffen werden als Zugehörige einer *durch das Schicksal herausgehobenen Personengruppe*. Die Achtung dieses Selbstverständnisses ist gemäss dem Urteil eine Grundbedingung für das Leben der jüdischen Menschen in der Bundesrepublik und eine der Garantien dafür, dass sich solche Diskriminierung nicht wiederholt. Wer jene Vorgänge der Judenverfolgung zu leugnen versucht – wie das in dem Flugblatt geschehen war –, der spricht jedem einzelnen von den Juden die persönliche Geltung ab, auf die sie Anspruch haben.

Gruppenzugehörigkeit als Kennzeichen

Soweit möglich, tritt der Bundesgerichtshof mit diesem Urteil der sogenannten »*Auschwitzlüge*« entgegen, die in der Bundesrepublik von rechtsradikaler Seite verbreitet wird und die eine Judenverfolgung leugnen oder mindestens verniedlichen möchte.

8 Eigenfeste des Patriarchats Jerusalem

Zusammengestellt von Pfarrer Wilm Sanders, Hamburg

Nach der ursprünglichen römischen Tradition ist die liturgische Feier des Heiligengedenkens an die ortsgebundene Verehrung geknüpft; der alte Festkalender entstand aus seiner Verankerung in der Volksfrömmigkeit. Bei der Reform des römischen Kalenders, der dem Beschluss des 2. Vatikanischen Konzils gemäss erneuert und von Papst Paul VI. am 21. März 1969 eingeführt wurde, wich man von dieser herkömmlichen Regel insofern ab, als der Liturgische Kalender in Zukunft zugleich die Universalität der Kirche zum Ausdruck bringen soll¹. Wegen dieses Grundsatzes der universalen Bedeutung wurden neue Gedenktage im Kalender eingeführt: »Märtyrer aus jenen Gegenden, zu denen das Evangelium erst später gelangte. Ebenbürtig finden sich so im neuen Kalendarium alle Völker durch Menschen vertreten, die für Christus ihr Blut vergossen oder sich durch ihr beispielhaftes Leben ausgezeichnet haben.« Dadurch – so heisst es weiter – bringe der neue Kalender »den universellen Charakter der Kirche deutlicher zum Ausdruck. Er enthält die Namen herausragender Menschen, die dem ganzen Volke Gottes das leuchtende Vorbild der Heiligkeit in mannigfaltiger Weise vor Augen stellen. Wer könnte den grossen geistlichen Gewinn übersehen, der daraus dem ganzen christlichen Volk erwächst!«

Nun ist die Kirche aber universal nicht nur örtlich über den Erdbereich hin, sondern auch zeitlich. Nach dem Kirchenbegriff

des hl. Augustinus gehören zur Kirche Christi nicht nur, »die wir zu dieser Zeit leben, sondern von Abel, dem Gerechten, an bis zum Ende der Zeiten alle Gerechten, die durch dieses Leben schreiten«².

Der »gerechte Diener Abel«, der »Vater Abraham« und der »Hohepriester Melchisedek« wurden immer schon im Canon Romanus (Erstes Eucharistisches Hochgebet) genannt. Auch die Allerheiligen-Litanei nennt den hl. Abraham, den hl. Mose, alle heiligen Patriarchen und Propheten.

Aus den oben erwähnten, liturgiegeschichtlich verständlichen Gründen fehlte bisher die liturgische Feier der vorchristlichen Heiligen im römischen Kalender. Der universelle Charakter, den das neue Kalendarium anstrebt, müsste sie eigentlich erfordern³.

Übrigens werden in der byzantinischen Liturgie auch beim Gedächtnis der Heiligen in der Anaphora des hl. Johannes Chrysostomus und in der Anaphora des hl. Basilios nach Einsetzungsworten und Epiklese die heiligen »Patriarchen

² Vgl. F. Hofmann: Der Kirchenbegriff des hl. Augustinus, München 1933, S. 213, 3 f.

³ In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Liturgische Kalender der Orthodoxen Kirche die Gedenktage aller Propheten und ein Fest der Ahnen des Herrn seit alters kennt. Die Gedenktage sind festgelegt wie folgt (alphabetische Ordnung): Ahnen des Herrn – im Dezember, Amos 15. Juni, Daniel und die drei Männer im Feuerofen 17. Dezember, Elija 20. Juli, Elischa 14. Juni, Ezechiel 23. Juli, Habakuk 2. Dezember, Haggai 16. Dezember, Hosea 17. Oktober, Ijob 6. Mai, Jeremia 1. Mai, Jesaja 9. Mai, Joel 8. Mai, Jona 5. Oktober, Joschua 1. September, Makkabäische Brüder 1. August, Malachia 3. Januar, Micha 14. August, Mose 4. September, Nahum 1. Dezember, Obadja 19. November, Sacharja 8. Februar, Samuel 20. August, Zefanja 3. Dezember.

¹ Im Apostolischen Schreiben »Mysterii Paschalis« vom 14. Februar 1969, das als Motu proprio zur Approbation der Grundordnung des Kirchenjahres und des neuen allgemeinen römischen Kalenders herausgegeben wurde, schreibt der Papst: »Durch die Feste der Heiligen wird das österliche Geheimnis Christi verkündet und gegenwärtig. ... Es sollen aber nur jene Feste auf die ganze Kirche ausgedehnt werden, die das Gedächtnis solcher Heiligen feiern, die wirklich von universalen Bedeutung sind.«